

Satzung der  
**Turn- und Sportgemeinschaft 1882/1910 Falkenstein/Ts. e.V.**



**§ 1 Name und Sitz**

Der am 16. April 1882 gegründete Verein führt den Namen

**“Turn- und Sportgemeinschaft 1882/1910 Falkenstein/Ts. e.V.“**  
(kurz: TSG Falkenstein)

Der Verein ist beim Amtsgericht Königstein im Taunus unter der Nr. 404 in das Vereinsregister eingetragen.

Sitz des Vereins ist Königstein im Taunus, Stadtteil Falkenstein.

Die beiden Jahreszahlen stehen für die Gründungsjahre der beiden Wurzeln des Vereins, nämlich der Turnabteilung und der Fußballabteilung.

**§ 2 Farben des Vereins**

Die Farben der TSG Falkenstein sind grün-weiß.

**§ 3 Zweck und Ziel**

Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung des Breitensports, insbesondere die sportliche Ausbildung und Betätigung von Kindern und Jugendlichen sowie deren Förderung von sozialer, gesellschaftlicher und ökologischer Verantwortung.

Religiöse und politische Betätigung innerhalb des Vereins ist nicht erlaubt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen aus der "Ehrenamtspauschale" nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz zu zahlen, sofern ein vorheriger Beschluss durch die Hauptversammlung vorliegt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Anerkennung der Vereinsatzung ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Dieser entscheidet über den Aufnahmeantrag, kann dies jedoch auch an die

betreffenden Abteilungsleiter delegieren. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. In schriftlich zu beantragenden Einzelfällen kann der Vorstand hiervon Ausnahmen zulassen. Der Vorstand kann bei Mitgliedern, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, einen höheren Mitgliedsbeitrag veranlassen, um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Erheben des Beitrages abzudecken.

Der Verein verwendet gemäß den Vorschriften des Datenschutzgesetzes zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben personen- sowie sachbezogene Daten und Bilder, die gespeichert, übermittelt und verändert werden. Die Mitglieder stimmen mit der Anerkennung dieser Satzung der Datenverwendung im vorgegebenen Rahmen zu.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

### **§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern allen Alters sowie Ehrenmitgliedern.

Mitglieder, die auf eine 60jährige Vereinszugehörigkeit zurückblicken können bzw. sich um den Verein in besonderem Maße oder um die Sache des Sports überhaupt höchst verdient gemacht haben, können auf Antrag durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass sie bereits im Besitz der Vereinsehrennadel in Gold sind. Sie haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig und erhalten die diamantene Ehrennadel mit dem Schriftzug „Ehrenmitglied“.

Außerdem kann der Verein nach Ausscheiden aus dem Amt „Ehrevorsitzende“ ernennen, die sich durch langjährige verdienstvolle Führung des Vereines in besonderem Maße ausgezeichnet haben und ebenfalls eine entsprechende diamantene Ehrennadel erhalten. Diese haben ein Teilnahme-, jedoch kein Stimmrecht an Vorstandssitzungen, so lange sie Vereinsmitglied sind. Sie sind ebenso von der Beitragspflicht befreit. Voraussetzung für diese Ehrenbezeichnung ist jedoch, dass der zu Ehrende bereits im Besitz der Vereinsehrennadel in Gold ist.

### **§ 6 Beiträge und sonstige Leistungen**

Die Höhe der Vereinsbeiträge und eventueller Sonder- und Aufnahmegebühren richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Diese werden grundsätzlich durch die Hauptversammlung festgelegt, wobei einzelne Kursgebühren auch durch Vorstandsbeschluß festgelegt werden können. Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag hin den Vereinsbeitrag erlassen oder ermäßigen. Der Vorstand ist berechtigt, Gebühren, die durch Rücklastschriften beim Beitragseinzug entstehen, dem Mitglied zusätzlich in Rechnung zu stellen.

### **§ 7 Austritt**

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen zum Jahresende möglich. Er muss dem Vorstand in schriftlicher Weise an die offizielle Vereinsadresse mitgeteilt werden. Der Austritt wird vom Verein gegenbestätigt. Mit der Abmeldung erlischt jegliches Recht gegenüber dem Verein und eventuell vorhandenes Eigentum des Vereins ist zurückzugeben. Bei Vereinsaustritt besteht kein Anspruch auf eine anteilige Beitragsrückerstattung für das laufende Geschäftsjahr.

## **§ 8 Ausschluss**

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins verstoßen hat oder sich vereinschädigend verhalten hat.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied

- mit der Entrichtung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen trotz schriftlicher Mahnung länger als 6 Monate in Verzug ist
- Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt
- den Verein in der Öffentlichkeit unverhältnismäßig in beleidigender Form kritisiert oder
- durch sein Verhalten dem Verein Schaden zufügt.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Das Mitglied ist vorher schriftlich über den eingegangenen Antrag auf Ausschluss und dessen Gründe zu informieren und ihm ist seitens des Vorstandes vor einem möglichen Ausschluss Gehör zu gewähren.

## **§ 9 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- Benutzung aller Einrichtungen des Vereins, sofern keine Vorstandsbeschlüsse dem entgegenstehen.
- nach Vollendung des 16. Lebensjahres die Ausübung des Stimmrechts bei Versammlungen sowie Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.

## **§ 10 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- die Vereinssatzung, die Vorstandsbeschlüsse und die Versammlungsbeschlüsse zu beachten,
- die in der Satzung des Vereins niedergelegten Grundsätze zu fördern und sich aktiv in das Vereinsleben einzubringen sowie den Verein in seiner positiven Außendarstellung zu unterstützen
- übernommene Ämter gewissenhaft auszufüllen sowie
- pfleglich mit dem Vereinseigentum umzugehen und mutwillige Beschädigungen und schuldhaften Verlust von Vereinseigentum zu ersetzen.

## **§ 11 Anerkennung für besondere Leistungen**

Der Vorstand kann mit Stimmmehrheit Mitgliedern, die sich durch besondere Leistungen um den Verein verdient gemacht haben, eine Anerkennung aussprechen

- durch
- Überreichung einer Urkunde,
  - Überreichung eines Präsentes,
  - Verleihung der Vereinsehrennadel oder
  - Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bzw. der Bezeichnung „Ehrenvorsitzender“

Die Verleihung der Ehrennadel in Silber erfolgt in der Regel nach 25jähriger, die der Ehrennadel in Gold nach 50jähriger Vereinszugehörigkeit. Auf Beschluss des Vorstandes können diese Ehrungen jedoch bei

besonderen Verdiensten um den Verein auch vorgezogen werden. Diese Ausnahmen können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Bei 40jähriger Mitgliedschaft wird seitens des Vorstandes ein Anerkennungspräsen überreicht. Die Überreichung der Urkunde, die Verleihung der Ehrennadel bzw. der Ehrenmitgliedschaft und der Bezeichnung „Ehrenvorsitzender“ hat bei offiziellen Veranstaltungen des Vereins zu erfolgen.

## **§ 12 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Haupt- bzw. Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 13 Haupt- oder Mitgliederversammlung**

### **§ 13.1. Allgemeines**

Der Verein hält alljährlich bis zum 30. Juni eine ordentliche Hauptversammlung ab. Sie hat das oberste Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten des Vereins. Ihre Befugnisse sind im Besonderen:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes für das vorangegangene Geschäftsjahr sowie Bericht der Kassenprüfer
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Entscheidung über eingegangene Anträge
- d) Änderung der Satzung
- e) Festsetzung der Vereinsbeiträge und Gebühren
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder oder Bestätigungswahl interimistisch tätiger Vorstandsmitglieder
- g) Wahl zweier Kassenprüfer
- h) Auflösung des Vereins

### **§ 13.2. Einberufung der Haupt- oder Mitgliederversammlung**

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand in Textform einberufen. Sie muss unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang in den der Öffentlichkeit jederzeit zugänglichen Vereinsschaukästen, auf der Homepage des Vereines ([www.tsg-falkenstein.de](http://www.tsg-falkenstein.de)) sowie Veröffentlichung in der Wochenzeitung „Königsteiner Woche“ bekannt gegeben werden. Ein zusätzlicher redaktioneller Hinweis in einer weiteren Tageszeitung ist sinnvoll. Außerordentliche Mitgliederversammlungen, die dieselben Rechte wie Hauptversammlungen haben und gleichen Einberufungsformalitäten unterliegen, müssen einberufen werden,

- a) auf Beschluss des Vorstandes, wenn es das Vereinsinteresse erfordert
- b) wenn mindestens ein Fünftel der gesamten stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

### **§ 13.3. Durchführung der Versammlung**

Eine ordnungsgemäß einberufene Haupt- oder Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Anträge zur Haupt- oder Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche (7 Tage) vorher beim Vorstand, vertreten durch den 1. Vorsitzenden, schriftlich eingereicht werden. Anträge, die nach dieser Frist bzw. erst

zu Beginn einer Versammlung gestellt werden, bedürfen der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit zur Aufnahme auf die Tagesordnung. Es ist eine vollständige Anwesenheitsliste zu führen, die anwesende Mitglieder als auch Gäste – erkennbar getrennt voneinander – erfasst und Grundlage für Abstimmungen ist. Die Versammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleitet. Die Beschlüsse der Haupt- oder Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Personenwahlen kann durch Handaufheben gewählt werden, sofern nicht ein einzelnes oder mehrere Mitglieder eine geheime Wahl beantragen. Der geschäftsführende Vorstand muss jedoch in geheimer Wahl ermittelt werden. Stehen zwei oder mehrere Kandidaten zur Wahl, ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Wahlen haben einzeln zu erfolgen, bei den Beisitzern kann – sofern es keinen Widerspruch gibt – en bloc gewählt werden. Für die Wahl des 1. Vorsitzenden ist von der Versammlung per Akklamation ein Wahlleiter zu bestimmen, der diesen Wahlgang durchführt und zur Durchführung und Auszählung aller geheimen Wahlgänge einen Wahlausschuss bestimmt. Nach erfolgter Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt dieser die Durchführung der weiteren Wahlgänge. Über die Verhandlungen der Haupt- oder Mitgliederversammlung sowie die Ergebnisse der Vorstandswahlen muss durch den Schriftführer (oder Protokollführer) zeitnah eine Niederschrift aufgenommen werden, deren Richtigkeit von ihm selbst und vom Versammlungsleiter mittels Unterschrift bestätigt wird. Diese Niederschrift ist auf der nächsten Hauptversammlung auf Antrag zu verlesen.

Die Rechenschaftsberichte des Vorstandes müssen zumindest den Bericht des Vorsitzenden, den Bericht des Kassierers und komprimierte Berichte aus den Abteilungen umfassen.

#### § 13.4. Gescheiterte Vorstandsneuwahlen

Sofern bei Neuwahlen kein handlungs- bzw. vertretungsberechtigter Vorstand zustande kommt, verbleibt der amtierende geschäftsführende Vorstand bis zur Einberufung einer neuen Versammlung (spätestens drei Monate danach) kommissarisch im Amt. Wenn auf dieser erneuten Versammlung wiederum kein handlungs- bzw. vertretungsberechtigter Vorstand gewählt werden kann, ist der bis dato kommissarisch im Amt befindliche Vorstand verpflichtet, dies unverzüglich dem zuständigen Amtsgericht mitzuteilen, damit dieses einen Notvorstand einsetzen kann, der die Vereinsgeschäfte zunächst übernimmt. Wird auf einer durch den Notvorstand einzuberufenden erneuten Versammlung (spätestens sechs Monate nach der 2. Versammlung) ebenfalls kein handlungs- bzw. vertretungsberechtigter Vorstand gefunden, so ist in selbiger Versammlung ein Antrag auf Auflösung des Vereines zu stellen. Diese mögliche Konsequenz muss vorheriger Bestandteil der Tagesordnung sein.

#### § 14 Stimmrecht

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, ohne Vertretungsanspruch durch Eltern oder Erziehungsberechtigte. Der Vorstand kann einem Mitglied, das seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist, das Stimmrecht entziehen.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

In den Vorstand wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. In besonderen, begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig, über die der Vorstand entscheidet.

#### § 15 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden

- b) den bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) den bis zu acht Beisitzern

Alle vorgenannten Personen verfügen über Stimmrecht im Vorstand. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die vorstehend unter a) bis c) genannten Personen. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein gemeinsam durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

Bei Bedarf bzw. zur Wahrung und Erledigung seiner organisatorischen und sportlichen Aufgaben können den Beisitzern bestimmte Aufgabenfelder zugeordnet werden, z.B. die Aufgaben eines 2. Kassierers, eines 2. Schriftführers oder anderweitige Positionen. Hiervon ausgenommen sind Vertretungsregelungen für die Positionen a) und b). Entsprechende Ernennungen müssen im Protokoll einer Vorstandssitzung festgehalten werden.

Außerdem können den jeweiligen Abteilungen diverse Ausschüsse beigeordnet werden, z.B. Spielausschuss oder ein Turnausschuss usw. Diese verfügen über kein Stimmrecht im Vorstand. Die Zusammensetzung und die Aufgabenverteilung dieser Ausschüsse bleibt dem Vorstand vorbehalten.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann sich hierzu einen Aufgaben- bzw. Geschäftsverteilungsplan geben. Er versammelt sich auf Veranlassung des Vorsitzenden oder auf Antrag der Mehrzahl seiner Mitglieder jederzeit, mindestens aber innerhalb eines Zeitraumes von vier Monaten einmal und ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Über Anträge wird mit einfacher Stimmenmehrheit abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren unter Nennung einer angemessenen Frist per Email erfolgt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder durch Zuwahl selbst ergänzen. Diese Zuwahl muss durch die nächste Hauptversammlung bestätigt werden, auch wenn diese turnusgemäß keine Neuwahlen vorsieht. Hierzu ist auf der Tagesordnung ein separater Tagesordnungspunkt vorzusehen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf jeder zweiten ordentlichen Jahreshauptversammlung gewählt, in der Regel also für den Zeitraum von zwei Jahren.

### **§ 16 Kassenprüfer**

Mit der Prüfung der Kasse werden zwei Kassenprüfer beauftragt, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Diese sollten nach Möglichkeit in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein. Ein und dieselbe Person darf maximal zwei Jahre hintereinander als Kassenprüfer fungieren, wobei diese jährlich zu wählen sind. Über die erfolgte Kassenprüfung und deren Ergebnis ist der Hauptversammlung von einem der Kassenprüfer Bericht zu erstatten.

### **§ 17 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur in einer Haupt- oder Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Änderungen der Satzungen, die lediglich vorgenommen werden, um Beanstandungen von Behörden, Fachverbänden oder des Registergerichts zu entsprechen, kann der Vorstand des Vereins alleine beschließen.

## **§ 18 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 19 Auflösung**

Wenn die Hälfte der Mitglieder die Auflösung des Vereins schriftlich beantragt, ist eine Mitgliederversammlung unter der Angabe des Grundes einzuberufen. Für die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das zu diesem Zeitpunkt noch vorhandene Vereinsvermögen dem Magistrat der Stadt Königstein mit der Maßgabe übereignet, dass es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sportes oder der Jugendarbeit – vornehmlich im Stadtteil Falkenstein - Verwendung finden darf.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist mit dem Tage ihrer Beschlussfassung auf der Jahreshauptversammlung am 13. April 2018 in Kraft getreten.

Sie ersetzt die bisherige Satzung und alle früheren Ergänzungen und Änderungen.

Königstein-Falkenstein, den 14. April 2018

TSG 1882/1910 FALKENSTEIN/Ts. e.V.  
DER VORSTAND

Jörg Pöschl  
1. Vorsitzender

Hans-Jürgen Metz  
2. Vorsitzender